



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT



Einbeziehung externer Radiologen in die Wahlarztkette

von

**Rechtsanwalt René T. Steinhäuser,
Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius, Hamburg
Lehrbeauftragter an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften, Hamburg**

**Management-Workshop
99. Deutscher Röntgenkongress
Leipzig, 10.05.2018**



Anforderungen an die Erbringung wahlärztlicher Leistungen

- Schriftliche Wahlleistungsvereinbarung

Ausgangspunkt:

- Pflicht zur **persönlichen Leistungserbringung**
- Patient vereinbart mit dem Krankenhaus ärztliche Wahlleistungen
„Chefarztbehandlung“

Aber Möglichkeit der **Stellvertretung**

- Kernleistungen übertragbar auf anderen – zuvor benannten - Arzt



Anforderungen an die Erbringung wahlärztlicher Leistungen

Absehbare Verhinderung bei Abschluss der Wahlarztvereinbarung?

- ➔ schriftliche und individuelle Vertretungsvereinbarung
- ➔ Wahlrecht des Patienten beibehalten (und ernstnehmen)
 - a. Vertretung durch namentlich zu benennenden ärztlichen Vertreter bei Beibehaltung des Liquidationsrechts des Wahlarztes
 - b. Behandlung nach allgemeinen Krankenhausleistungen mit Facharztstandart ohne Arztwahl
 - c. Verschiebung der Behandlung auf späteren Zeitpunkt



Anforderungen an die Erbringung wahlärztlicher Leistungen

- Vertretungsvereinbarung erstreckt sich auf gesamte Wahlarztkette **§ 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG**

*„Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf **alle** an der Behandlung des Patienten **beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung** ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) **berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses**; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen.“*

- abschließende Aufzählung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses



Kooperation zwischen stationären und ambulanten Leistungserbringern

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KHEntgG

„Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind.

Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch

[...]

2. die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter, [...]“



Kooperation zwischen stationären und ambulanten Leistungserbringern

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KHEntgG

„Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind.

Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch

[...]

*2. die **vom Krankenhaus veranlassten** Leistungen Dritter, [...]*“



Kooperation zwischen stationären und ambulanten Leistungserbringern

Wer fordert die Leistung bei dem externen Radiologen an?

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG (allg. Krankenhausleistung)

„die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter, [...]“

§ 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG (Wahlleistung)

„einschließlich der von diesen [liquidationsberechtigten] Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten [...]“



Solitär der Rechtsprechung? Landgericht Stade Urteil vom 20.05.2015, Az.: 4 S 45/14

Problemstellung nach dem Sachverhalt in Stade (Nds.):

- Krankenhauskooperation mit externen Radiologen über alle radiologischen Leistungen und Patienten; das Krankenhaus verfügt(e) über keine eigene Radiologie,
- gesetzlich krankenversicherte Patientin mit privater Krankenzusatzversicherung,
- Wahlleistungsvereinbarung über Krankenhausbehandlung abgeschlossen,
- keine Erstattung der in Rechnung gestellten Sachkosten (vgl. § 10 GOÄ).



Solitär der Rechtsprechung? Landgericht Stade Urteil vom 20.05.2015, Az.: 4 S 45/14

Lehren aus der Entscheidung?

Lösungsansätze:

- Wahlleistungen sollten nicht Gegenstand des Kooperationsvertrages sein,
- die Anforderung der radiologischen Wahlleistungen muss durch einen liquidationsberechtigten Arzt des Krankenhauses erfolgen,
- die Anforderung ist vom Krankenhaus-(arzt) zu dokumentieren,
- eine Festlegung auf konkrete radiologische Ärzte im Routinebetrieb für die allgemeinen Krankenhausleistungen sollte erfolgen (Dienstplan),
- eine tatsächliche Wahlmöglichkeit sollte bestehen.



Anforderungen an die Erbringung wahlärztlicher Leistungen

- **Grundsatz:** Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich nur auf angestellte und beamtete Krankenhausärzte, denen der Krankenhausträger das Liquidationsrecht eingeräumt hat
- **Ausnahme:** § 17 Abs. 3 KHEntgG
- Voraussetzung: Veranlassung der Leistung durch Wahlärzte des Krankenhauses, Erbringen der Leistung durch externe Ärzte
 - ➔ Entscheidend: individuelle Heranziehung der Radiologen durch einen Arzt der Wahlarztkette
- Sonst nur allgemeine Krankenhausleistung nach § 2 Abs. 2 KHEntgG und nicht gesondert abrechenbar



Kooperation zwischen stationären und ambulanten Leistungserbringern – Honorararzt

§ 2 Abs. 1 KHEntgG a.F. vor dem 01.01.2012

„Krankenhausleistungen nach § 1 Abs. 1 sind insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, sowie Unterkunft und Verpflegung; sie umfassen allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. Zu den Krankenhausleistungen gehören nicht die Leistungen der Belegärzte (§ 18) sowie der Beleghebammen und -entbindungspfleger.“

Problem: Keine Konkretisierung, durch wen ärztliche Leistungen erbracht werden dürfen



Begriff des Honorararztes

Facharzt, der im stationären und/oder ambulanten Bereich des Krankenhauses ärztliche Leistungen für den Krankenhausträger erbringt, ohne bei diesem angestellt oder als Belegarzt oder als Konsiliararzt tätig zu sein.

- freiberuflich auf Honorarbasis tätig,
- Honorar wird mit Krankenhausträger frei und unabhängig von Vorgaben der GOÄ vereinbart und unterliegt keinen tarifvertraglichen Bindungen.



Kooperation zwischen stationären und ambulanten Leistungserbringern

§ 2 Abs. 1 KHEntgG a.F. nach Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes

*„Krankenhausleistungen nach § 1 Abs. 1 sind insbesondere **ärztliche Behandlung, auch durch nicht fest angestellte Ärztinnen und Ärzte,** Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, sowie Unterkunft und Verpflegung; sie umfassen allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. Zu den Krankenhausleistungen gehören nicht die Leistungen der Belegärzte (§ 18) sowie der Beleghebammen und -entbindungspfleger.“*



Zulässigkeit des Honorararztmodells

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.2013, Az.: L 5 R 3755/11

- Generelle Unzulässigkeit honorarärztlicher Tätigkeit auch nach Neuregelung des § 2 Abs. 1 KHEntgG
- nicht „fest“ angestellte Ärztinnen und Ärzte bedeutet immer noch ein Angestelltenverhältnis
- Selbstständige ambulante Tätigkeit eines Arztes in einem Krankenhaus im Rahmen einer Kooperation setze vorhandene Berechtigung zur Behandlung von eigenen Patienten und damit Niederlassung des Arztes voraus (vgl. § 17 Musterberufsordnung-Ärzte)



Folgen für die Praxis

- Keine Einbeziehung von Honorarärzten in die „Wahlleistungskette“
Grund: Einbindung durch den Krankenhaussträger erfolgt von Anfang an planmäßig zur Erbringung der Hauptbehandlungsleistung und nicht auf Veranlassung eines Wahlarztes.
- Freie Honorarärzte müssen sich in Klinik anstellen lassen (z.B. Arbeitnehmer auf Abruf)
- Keine Abweichung von Rechtsprechung durch individuellen Vergütungsabrede



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

Ende

René T. Steinhäuser
Rechtsanwälte Wigge
Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius,
Lehrbeauftragter an der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften,
Hamburg

48151 Münster
Scharnhorststr. 40
Tel. (0251) 53595-0
Fax (0251) 53595-99

20457 Hamburg
Großer Burstah 42
Tel. (040) 3398705-90
Fax (040) 3398705-99

59348 Lüdinghausen
Mühlenstr. 55
Tel. (02591) 94765-7
Fax (02591) 94765-8

Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de